

07.12.94

Empfehlungen
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 wird nach Einbringung des Gesetzesantrages des Landes Rheinland-Pfalz in BR-Drs. 570/94 für erledigt erklärt.

Als Folge

- werden die bisherigen Artikel 2 und 3 zu Artikel 1 und 2,
- sind die Überschrift, das Vorblatt und die Begründung wie folgt zu ändern:
 - a) In der Überschrift sind die Worte "des Ausländergesetzes und" zu streichen.
 - b) Im Vorblatt sind
 - in Abschnitt A. der erste Absatz und die Gliederungsbezeichnungen "1." und "2." zu streichen,

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1994

(noch Ziff. 1)

- in Abschnitt B. der erste Absatz und die Gliederungsbezeichnungen "Zu 1." und "Zu 2." zu streichen,
 - in Abschnitt C. die Gliederungsbezeichnung "zu 2." zu streichen,
 - in Abschnitt D. das Wort "Altfallregelungen" jeweils durch das Wort "Altfallregelung" und in Satz 1 das Wort "werden" durch das Wort "wird" zu ersetzen.
- c) Im Begründungsteil
- sind in Abschnitt A. der Text der Ziffer 1 und die Gliederungsbezeichnungen "1." und "2." zu streichen,
 - werden in Abschnitt B. die Texte der Einzelbegründungen zu Artikel 2 und 3 zu den Einzelbegründungen zu Artikel 1 und 2. Die Gliederungsbezeichnung "Zu Artikel 3:" ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die hessischen Änderungsvorschläge zu § 100 des Ausländergesetzes sind bereits in den Änderungsanträgen zu der Initiative des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drs. 570/94) enthalten.

Zum bisherigen Artikel 2 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

a) In Nummer 1 ist § 87 b wie folgt zu ändern:

2. aa) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Ein Ausländer, der einem der in der Anlage III bezeichneten Staaten oder einer darin genannten Personengruppe angehört, erhält auf Antrag eine Aufenthaltsbefugnis, wenn der Asylantrag vor dem 1. März 1993 gestellt worden und über ihn nach einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren noch nicht unanfechtbar entschieden ist."

3. bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:
- "(2) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem 1. März 1995 bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Innerhalb dieser Frist sind der Asylantrag und eingelegte Rechtsbehelfe zurückzunehmen. § 69 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes gilt entsprechend."
4. cc) In Absatz 3 ist Satz 1 zu streichen.
5. dd) Die Absätze 4 und 5 sind zu streichen.
6. b) In Nummer 2 ist in der Anlage III (zu § 87 b) die Nummer 2 wie folgt zu fassen:
- "2. Personengruppen
Ahmadis aus Pakistan
Yeziden aus der Türkei
Syrisch-orthodoxe und chaldäische Christen aus der Türkei
Kurden aus den Notstandsprovinzen der Südost-Türkei
Tamilen aus Sri Lanka".

Als Folge der Empfehlung unter Ziff. 3 sind in der Einzelbegründung zu § 87 b die folgenden Sätze anzufügen:

"Während der Antragsbearbeitung (Entscheidung über die Aufenthaltsbefugnis) gilt der Aufenthalt als geduldet. Die Ausschlußwirkung des § 69 Abs. 2 Satz 2 AuslG wird ausgeschlossen (nicht in Bezug genommen)."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Klarstellung.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Eine bedingte Rücknahme des Asylantrags erscheint nicht sinnvoll. Der Ausländer muß sich vor Stellung seines Antrags darüber informiert haben, ob ihm eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. Nur in diesen Fällen soll auch ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gestellt werden. Die Ent-

lastungsfunktion der Vorschrift macht es notwendig, daß der Asylantrag und die Rechtsbehelfe innerhalb der Frist zurückgenommen werden.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Es genügt, eine Binnenwanderung nur in den Fällen zu verhindern, in denen ein Sozialhilfebezug vorliegt. Diese Fallgestaltung braucht aber nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden, da insoweit eine Auflage erteilt werden kann.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Die Frage der Zuständigkeit der Ausländerbehörde ergibt sich aus § 63 Abs. 1 des Ausländergesetzes. Klarstellend wurde eine entsprechende Formulierung in Absatz 2 aufgenommen. Absatz 5 soll gestrichen werden, da es bei den im Asylverfahrensgesetz geregelten Zuständigkeiten bleiben soll.

zu Buchstabe b

Die in dem hessischen Antrag bezeichneten Personengruppen "Kurden" und "Christen" aus der Türkei sind zu umfassend und geben nicht in der gebotenen Differenzierung die Personengruppen wieder, bei denen ein hoher Anerkennungsgrad als Asylberechtigte gegeben ist.

B.

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.